

# VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

## Ein Lobgesang auf das deutsche Unternehmertum.

In der be-rühmten „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ des Freiherrn von Reischwitz treibt seit längerer Zeit ein kapitalistischer Tintenschwanz sein Unwesen, der sich „Lynx“ nennt und allwöchentlich unter dem Titel: „Was geht vor? Eine Umschau für Arbeitgeber“ allerlei Kahl zusammen-schwätzt. Es ist geradezu hahnbüchsen und geht auf keine Ruhhaut, was für blühenden Unsinn dieser Mann Woche für Woche zu Tage fördert und seinen Lesern aufstischt. Er ist offenbar der Philosoph und Symmenfänger in der Redaktion dieses Scharfmacherorgans und dazu angestellt, die „Männer der Praxis“ in ihrem Kampfe für kapitalistisches Herrenrecht durch philosophisch-ethische Redensarten zu unterstützen. Seine Salbadereien gewähren dem unbefangenen Leser denselben Genuß, als wenn er vor einem Kasperle-Theater steht und die tief sinnigen Weisheitsworte des Hanswursts anhört: bald lacht man über die unfreiwillige Komik und den hellen Witz, bald bekommt man Leibschneiden wegen der allzu dummen Witz, die der Feld ins Publikum hinaus schleudert. Aus den „Bladbereien“ des philosophischen Kasperles wollen wir auf gut Glück einmal die letzte erschienene herausgreifen und unter die Lupe nehmen.

Über die Selbsthilfe salbadert der Hansphilosoph der „Arbeitgeberzeitung“, daß es einen Hund jammern kann. Zunächst will er den Begriff der Selbsthilfe feststellen, wobei er die Hinföhrlichkeit von sich gibt, daß es erlaubte und unerlaubte, notwendige und frivole Selbsthilfe gibt, und daß der Weg der richtigen Selbsthilfe durch zwei Extreme hindurchgeht: sie soll nicht in Geselösigkeit ausarten, aber auch nicht in eine philisterhafte Aufgabe der eigenen Persönlichkeit versinken; niemand kann auf die Hilfe des Staates, der Partei und der Berufsgenossen verzichten, niemand aber soll sich auch ganz und gar auf diese Hilfe allein verlassen. Man sollte meinen, das hätten die Leser der „Arbeitgeber-Zeitung“ auch ohne dies schon gewußt. „Allerdings“, so fährt „Lynx“ fort, „wäre ein Ueberschreiten der zulässigen Grenzscheide zwischen erlaubter und unerlaubter Selbsthilfe seitens der Arbeitgeber durchaus erklärlich und entschuldbar, wenn man in Betracht zieht, wie auf der Seite der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Organisationen der Begriff der Selbsthilfe längst in den Begriff der schrankenlosen, Gesetz und Recht verachtenden Willkür umgeändert und umgewertet ist. Selbsthilfe, Selbstsucht, Selbstherrschaft, das ist die Stufenleiter, die die Sozialdemokratie in schneller Folge zurücklegt. Jetzt soll sogar noch eine neue Selbsthilfe gepredigt werden, eine Selbsthilfe, die sich nur scheinbar noch an die Schablone der Gesetzmäßigkeit hält, eine Selbsthilfe, die nur noch allenfalls vor dem Maschinengewehr und der Kavallerie-attacke Halt macht, im übrigen aber den Teufel nach Sitte und Gesetz, nach Recht und Ordnung fragt! Und dieser Geist beherrscht die gesamte internationale Sozialdemokratie. Man lasse sich nicht dadurch täuschen, daß hin und wieder auch hier nationale Strömungen zu Tage treten. Das sind Ausnahmen, die an dem festen Zusammenhalt der über alle Industrieländer verbreiteten Arbeiterorganisationen nichts ändern. Hier gilt überall die Parole, die sehr bezeichnenderweise die neue Redaktion des Vorwärts zur Ueberschrift ihres ersten Leitartikels gewählt hat, „Das Pulver trocken, das Schwert geschliffen!“ Brutaler und rücksichtsloser kann das Prinzip der verbrecherischen Selbsthilfe nicht proklamiert werden, denn nicht gegen den äußeren Feind, sondern gegen die Ruhe und Ordnung im eigenen Vaterlande sollen Pulver und Schwert verwandt werden. So steht die Selbsthilfe auf beiden Seiten der Arbeiterschaft aus! Vertragsbruch, Massenstreik, Boykott und letzten Endes offene Gewalt sind ihre Waffen.“

Mit solchen Augen sieht der scharfsichtige, luchsartige Lynx die moderne Arbeiterbewegung an. Ihm erscheint das ernste Ringen und das opferreiche Kämpfen der zur Erkenntnis ihrer erbärmlichen Lage gelangten Arbeitermassen als eine verbrecherische Selbsthilfe. Und wie liegt es in Wirklichkeit? Jahrzehnte hindurch hatte die Ar-

beiterklasse das Prinzip der Selbsthilfe nicht gekannt; sie hoffte auf die Hilfe von oben und wartete darauf, daß ihr aus Himmelshöhen ein Ketter erscheinen werde; das Christentum, die Religion der Liebe, hatte ja versprochen, das Reich Gottes auf Erden zu schaffen und alle Menschen gleich und glücklich zu machen. Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch und die Arbeiter erkannten, daß die Prediger der Liebe die Handlanger der Machthaber waren und über jede, auch die scheußlichste Ausbeutung ihre segnenden Hände ausstreckten. Und nun wurde die Menschheit ungläubig und richtete ihre Blicke nicht mehr zum Himmel, sondern auf die Erde. Der Kapitalismus trat seinen Siegeszug an durch die Kulturwelt und schwärmte von einem Reich der Menschenliebe, über dem die herrlichen Worte: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit prangten. Da atmeten die Gedrückten auf und schöpften neuen Mut und neue Hoffnung. Aber auch diese Hoffnung fiel in Trümmer, denn die Ausbeutung wuchs und mit ihr das Gland und der Kapitalismus entpuppte sich in seiner wahren Gestalt als Sklaverei und Bedrückung. Doch schon tauchte ein neues Phantom vor den Augen der ausgebeuteten Arbeiter auf, und auf den Staat, den neuen Götzen, richteten sich die sehnennden, hoffenden Blicke. Der Staat, der in sich die Idee der Freiheit und Gerechtigkeit verkörperte, — so glaubte man — sollte die Erlösung bringen und die Unterdrückten emporkübeln aus dem Gland. Auch diese Hoffnung war ein Wahn und ein trügerischer Traum.

Jetzt erst fiel es dem Proletariat wie Schuppen von den Augen und blitzartig zuckte der Organisationsgedanke durch die Reihen der Arbeiter. Man erkannte die Notwendigkeit, daß die Arbeiter ihr Geschick in die eigenen Hände nehmen und sich selbst ihr Schicksal schreiben müssen. Und die Gewerkschaften entstanden und wuchsen und in jeder Nation schienen sie die Hoffnung der Arbeiter herbei. Denn uns der Drogott nicht hilft, so folgerten die denkenden Proletarier, wenn uns der Staat im Stiche läßt und der Kapitalismus unser Recht mit Füßen tritt, dann müssen wir uns selbst helfen; auf dem Boden des modernen Rechts, in den Trugzeugen der Gesetze schließen wir uns zu Schutz und Trutz zusammen, um uns unsere Menschenrechte und unsere Menschenwürde zu erkämpfen. Und das nennt der Tintenschwanz des Kapitals eine verbrecherische Selbsthilfe! Wahrlich, eine schlimmere Verhöhnung des Begriffs Selbsthilfe und eine erbärmlichere Verdröhung des wahren Sachverhalts läßt sich kaum ausdenken!

Im Verkauf dieser seiner falschen Darstellung führt Lynx weiter aus, daß infolge der „verbrecherischen Selbsthilfe“ des Proletariats für die Arbeitgeber die Versuchung nahe liege, sich auf den Standpunkt der Gewalt zu stellen. „Niemand könnte es dem Arbeitgeber verübeln“, so schreibt er, „wenn er, gereizt und gequält durch unaufhörliche Angriffe, die Gebuld verlieren und wirklich einmal den „Herrensandpunkt“ hervorkehren würde. Kein Vorwurf könnte ihn treffen, wenn er den frivolen Streik durch eine gewalttätige, lange Aussperrung beantworten würde, kein Tadel dürfte laut werden, wenn der Arbeitgeberstand es auch seinerseits einmal versuchte, auf die Regierungen einen Druck auszuüben, der zur Unterdrückung einer gewissenlosen Aufhebung der Arbeiter zu führen geeignet wäre.“ Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus: Die Arbeiterschaft wird seit Jahr und Tag aufs äußerste gereizt und gepeinigt, es wäre kein Wunder, wenn auch sie über die Grenzen der zulässigen Selbsthilfe hinauswärtete und sich ihr eigenes Recht schaffen würde.“

Aber daran ist natürlich gar kein Gedanke! Die Arbeitgeber verlieren niemals die Geduld und kehren niemals den Herrenstandpunkt hervor; sie sperren keinen Menschen aus und üben auf die Regierungen keinen Druck aus; sie schreiben weder nach dem Polizeiknüppel, noch nach einem Buchhausgesetz; sie sind, mit einem Wort gesagt, die reinen Lämmlein, die kein Wässerchen tröben. Denn, so fährt der kapitalistische Symmenfänger pathetisch fort: „Es ist der höchste Ruhm der deutschen Arbeiterschaft, daß sie es versteht und hoffentlich immer verstehen wird, auch in den härtesten, ihr aufgedrungenen Kämpfen die Ruhe und

Bernunft zu bewahren und sich sorgsam desjenigen Maßes von Selbsthilfe zu bedienen, das groß genug ist, um sich die Angreifer vom Leibe zu halten, und doch nicht so groß, um das gesetzliche und soziale Gleichgewicht des Staates zu stören. Seneca hat gelehrt: „Si vis alios subicere, te subice rationi, Willst du andere beherrschen, so lasse zuerst dich selbst von der Vernunft beherrschen.“ Dieses philosophische Rezept ist für die deutschen Arbeitgeber das maßgebende, und wenn es weiter wie bisher befolgt wird, so kann trotz aller Schwierigkeiten an dem glücklichen Ausgang des jetzt obwaltenden Streites nicht gezweifelt werden. Die Arbeitgeber müssen sich der vollen Pflicht ihrer Selbsthilfe bewußt bleiben, sie müssen überall den gesetzmäßig erlaubten Zusammenstoß suchen, sie müssen jedes vernünftige und gesetzmäßige Mittel anwenden, um unberechtigte Streiks und Boykotts niederzuschlagen. Jede zulässige Waffe erlaubter Selbsthilfe muß gebraucht und verbessert werden, hierhin gehört in erster Linie die sach- und sinngemäße Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, durch dessen richtige Anwendung sich die Arbeitgeber über die Mehrzahl aller Schwierigkeiten hinwegsetzen können.

Aber das Vertrauen auf die Selbsthilfe darf die Arbeitgeber niemals zu einer Ausschreitung und Ueberschreitung dieses Prinzips verführen. Leidenschaft und Gefühlsmomente, so begreiflich und verzeihlich sie sein würden, dürfen in dem Kampf gegen die Arbeiterschaft keine Rolle spielen; nur diejenigen Ziele dürfen angestrebt werden, welche eben auf dem Wege einer rationalen, taktisch klugen und erlaubten Selbsthilfe erreichbar sind. Der Arbeitgeber hat die hohe Pflicht, sich seine Autorität über die Arbeiterschaft dadurch zu verdienen, daß er, inmitten harter Kämpfe stehend, sich doch von Haß und Bitterkeit fern hält.“

Wie ideal, wie erhaben, wie gerecht steht das moderne Unternehmertum da! Wie eine Eiche im Sturmwinde, wurzelgefestigt und nimmer wankend, achtet es kaum der tobenden Elemente; mit stolchem Gleichmut und unerschütterlicher Ruhe waltet es seines hehren Amtes. Es sorgt für die nationale Wohlfahrt und freut rings Segen aus über die Menschheit; es hat eine offene Hand für die Arbeiter und bewilligt freudig jede berechnete Forderung derselben. Nicht in schrankenloser, ungezügelter Selbsthilfe sucht es sein Heil, o nein, eine edlere und höhere Selbsthilfe, die sich in den Schranken von Recht und Ordnung hält, eine Selbsthilfe, die mit der höchsten Entschiedenheit die höchste Gesetzmäßigkeit zu verbinden weiß, diese ist es, die der deutschen Arbeiterschaft zusteht und die den Weg bezeichnet, auf dem dieser schwer bedrängte Stand, sich selbst helfend und darum schließlich auch die Hilfe des Staates und der staats-erhaltenden Parteien findend, zum endlichen Erfolg gelangen wird.“ So schließt der begeisterte Hymnus des gottbegnadeten Sängers.

Offenbar leidet Lynx an einer verhängnisvollen Selbsttäuschung (— oder er schwindelt! —) wenn er das deutsche Unternehmertum als eine Idealgestalt des Märchens schildert. Wundern muß man sich aber, warum sich dieser Mann, der mit unheilbarer Blindheit geschlagen ist, den Namen „Lynx“ beigelegt hat. Die altgriechische Sage erzählt von einem Helden namens Lynx, der an dem Bug der Argonauten teilnahm und wegen seines luchsartig scharfen Gesichts (lynx = Luchs) berühmt war. Dieser Name paßt auf unseren Helden wie die Faust aufs Auge und wir möchten ihm den guten Rat geben, sich fürderhin „Lynx“ zu nennen und als blinder Schlachten-sänger vor dem Heerhaufen der Kapitalisten einher zu ziehen.

## Auch eine Arbeitsordnung.

Der Maler- und Anstreicherinnungs-Verband von Rheinland und Westfalen, der bisher unseren Kollegen nur durch seine widerliche Scharfmacherei bekannt geworden war und der sich gegen jegliche Tarifvereinbarungen erklärte, hat in seinem Latendrang unter so verächtlicher Führung zu einem großen Wurf ausgeholt — den Maler- und Anstreichergehülfen in Rheinland und Westfalen, die bei

Zunehmend arbeiten, soll eine „Arbeitsordnung“ aufgestellt werden nach dem Motto: Sie volo, sie jubeo! (So will ich, so befehl ich!) Der Entwurf dieses Nachwerks wurde den einzelnen Zünften zugewandt welche ihn denn auch den in Betracht kommenden Gehilfenauschüssen unterbreiteten. Er lautet folgendermaßen:

### Arbeitsordnung

der Maler- und Anstreicher-Zwangszunft zu . . . . .

1. Jeder Geselle Lehrling, Arbeiter usw., welcher bei einem Zunftmitglied in Arbeit treten will, hat sich durch Entlassungsschein aus der letzten Arbeitsstellung, Minderjährige durch Arbeitsbuch ordentlich auszuweisen und die Quittungskarte der Invalidenversicherung abzugeben.

2. Mit Annahme der Arbeit unterwirft sich der Arbeitnehmende dieser Arbeitsordnung. Er empfängt bei seinem Eintritt ein Exemplar der Arbeitsordnung und einen Abdruck der Bekanntmachung des Bundesrates vom 27. Juni 1905 betr. die Verwendung von Bleifarben nebst anhängendem Bleimittelblatt und hat die Anerkennung und den Empfang durch eigenhändige Namensunterschrift in des dafür bestimmte Buch, welchem die Arbeitsordnung angehängt ist, zu bekunden.

Jeder Meister ist verpflichtet, seine Gesellen usw. bei der Zunftkassenkasse innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Eintritts anzumelden und spätestens in 3 Tagen nach dem Austritt abzumelden.

Zuständig ist weiter die Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft Sektion II, Eberfeld, bei welcher jeder Geselle usw. gegen Unfälle versichert ist.

4. Die Arbeitswoche rechnet von Samstag Morgen bis Freitag Abend. Der spätestens am 1. Bahntag nach Leistung und Fähigkeit vereinbarte Lohn wird regelmäßig an jedem Samstag Abend nach Schluss der Arbeitszeit unter Abzug der vom Unternehmer gesetzlich zu leistenden Krankenkassen- und Invalidenversicherungsbeiträge, sowie etwa erhaltenen Vorschüsse und Abschlagszahlungen und der in dieser Ordnung vorgesehenen event. Abzüge ausgezahlt. Ist dieser Tag ein Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am Tage zuvor. Während der Dauer von Affordarbeiten, welche die wöchentliche Lohnperiode überschreiten, erhalten die Beteiligten Abschlagszahlungen im Verhältnis zu den gelieferten Arbeiten, höchstens jedoch nach der darauf verwendeten Arbeitszeit. Wer am Sonntag die Arbeit verlassen will und die Auszahlung des Lohnes für diesen Tag mit zu erhalten wünscht, hat dies bis spätestens am Samstag Morgen zu melden, andernfalls der Lohn für den Samstag erst bei der nächsten Lohnung zur Auszahlung gelangt. Der Geselle (Arbeiter) usw. hat seinen Lohn zu beanfordern für solche Zeit, in der er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Verhinderung entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist.

5. Es ist eine zehnstündige Arbeitszeit eingeführt, im Sommer von Morgens 7—12 Uhr und Nachmittags von 1½—7 Uhr. Die Frühstückszeit Morgens von 9—9¼ Uhr und die Kaffezeit Nachmittags von 3¼—4 Uhr, und nur auf der Arbeitsstelle gestattet.

Die Frühstück- und Vesperzeit wird nicht bezahlt. In den Wintermonaten, in welchen eine 8-reihige, stündige Arbeitszeit eintritt, fällt die Frühstück- und Kaffezeit aus. Wo mehrere Gesellen usw. zusammen beschäftigt sind, ist es nur einem gestattet, die erforderlichen Einkäufe zum Frühstück und Kaffee zu besorgen.

6. Das Arbeitsverhältnis kann, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 9 mit Schluss eines jeden Arbeitstages aufgehoben werden und findet eine vorhergehende Kündigung nicht statt.

7. Der Geselle usw. ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Materialien und Gerätschaften.

Er ist gehalten, um Zeitverschwendung während der Arbeitsstunden zu verhüten, diejenigen Materialien und Gerätschaften, welche er auf der Arbeitsstelle notwendig hat, morgens oder mittags von der Werkstelle mitzunehmen und dieselben, sobald sie überflüssig geworden sind, in gutem Zustande wieder zur Werkstätte zu besorgen. Jede vorkommende Arbeit verpflichtet sich der Geselle usw. sauber und tadellos auszuführen, wenn derselbe seine Arbeit un- sauber macht oder schlecht ausführt, so wird ihm die darauf verwendete Arbeitszeit und der Wert des verwendeten Materials von seinem Lohn abgezogen. Unter allen Umständen bleibt der Verdienst des letzten ganzen Arbeitstages als Kaution für derartige Fälle stehen. In gleicher Weise haftet die Kaution für übergebene Werkzeuge, Materialien, Waschgefäße, Handtücher usw.

8. Für die erforderlichen bedeckenden Arbeitsanzüge, Materialkittel, Kopfbedeckungen, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel hat jeder Geselle usw. selbst zu sorgen, desgleichen für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung derselben. Die vom Meister übergebenen Waschgefäße, Handtücher usw. sind stets ordnungsmäßig zu behandeln, die Handtücher können jede Woche an dem bestimmten Tage ausgewechselt werden.

Verdorbene und zu anderen Zwecken verwendete Handtücher werden mit 25  $\phi$  pro Stück berechnet und dieser Betrag bei der Lohnzahlung gefürzt.

9. Die Beobachtung der Bundesrats-Vorschriften vom 27. Juni 1905, der Unfallverhütungs-Vorschriften und der sonstigen für die Sicherheit des Betriebes getroffenen Anordnungen wird jedem Gesellen usw. zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu widerhandlung kann mit sofortiger Entlassung bestraft werden. Trunkenheit, Banz, Streit, Vorpiegelung unwahrer Tatsachen, Aufhebung von Mitarbeitern und Tälichkeiten werden nicht geduldet und wie Nichtbeachtung gegebener Anordnungen mit sofortiger Entlassung bestraft.

10. Das Arbeitsverzeichnis ist an jedem Tage genau auszufüllen und Samstags morgens auf der Werkstätte abzugeben.

11. Es darf keiner, der bei einem Zunftmitgliede beschäftigt ist, ohne dessen Erlaubnis für eigene Rechnung Arbeiten ausführen.

12. Vorstehende Arbeitsordnung tritt am 1. Januar 1906 nach vorhergehendem 14tägigen Aushang in Kraft.

Ort und Datum.

Das Zunftmitglied: Der Zunftvorstand:  
Der Gesellen-Ausschuss:

\* \* \*

Falls der Rheinisch-Westfälische Anstreicher-Zunftverband der Meinung sein sollte, ein solches Unikum glatterhand in den beiden Provinzen einführen zu können, so dürfte er sich sehr getäuscht haben und wie die Lohgerber dastehen, denen die Felle weggeschwommen, wenn der § 12 folgenden Wortlaut durch die organisierten Gehilfen erhält: Vorstehende Arbeitsordnung fällt am 1. Januar 1906 nach vorhergehendem 14tägigen Aushang in die Versenkung.

Führt dieser Verband das Bedürfnis, für beide Provinzen geregelte Zustände zu schaffen, so wird er jederzeit unsere Organisation dazu bereit finden; mag man dieses Uebereinkommen dann eine Arbeitsordnung oder einen Tarifvertrag nennen, Vorbedingung ist und bleibt in erster Linie die gegenseitige Anerkennung. Ebenso hat die Festsetzung eines Minimallohnes korporativ zu geschehen, nicht individuell, wie es § 4 obigen Entwurfs vorseht. Ohne die Festsetzung der Mindestgrenze vom Stundenlohn hat in unserm Gewerbe ein Tarif überhaupt keinen Wert, weil nach wie vor der Willkür und der Schmutzkonkurrenz der Meister keine Schranken gezogen sein würden.

Zeit Vollmond, und der Mond steht auch fast während der ganzen Nacht am Himmel und stört so durch sein helles Licht.

Die Beobachtung der Leoniden dürfte in diesem Jahre durch die Mondlicht nicht gestört sein, da der Vollmond ist und zudem der Mond sich fast nur am Tage über dem Himmel befindet. Die reiche Geschichte der Leoniden aber ein anderes Mal, hier nur noch ein anderer Punkt. Der weniger aufmerksame Beobachter glaubt wie bei den vereinzelt Sternschnuppen so auch bei einem reichen Fall zunächst ein ziemlich regelloses Schauspiel nach den verschiedensten Richtungen auf dem Firmament sich einziehender Lichtbahnen zu erblicken, indessen bedarf es nur einiger Ueberlegung, um das Gesetzmäßige desselben zu erkennen.

Vergewegen wir uns zum Verständnis des Vorganges eine sehr häufig zu beobachtende meteorologische Erscheinung. Wenn bei düstern Zustände der Luft größere Wolkenmassen vor der Sonne stehen, die dem Sonnenlicht nur durch kleinere Lücken und weniger dichte Stellen einen freien Durchlass gewähren, so erscheinen die darunter schwebenden Dünste von breiten immer weiter auseinanderstrebenden Lichtstreifen erhellt. „Die Sonne zieht Wasser“, wie der Volksmund sagt. Verfolgen wir diese Strahlen nach rückwärts, so erhalten wir den Eindruck, daß sie sich an einer Stelle unmittelbar hinter der Wolke schneiden, und zwar dort, wo wir den Standpunkt der Sonne anzunehmen haben. Im Widerspruch mit dem Augenschein lehrt nun aber eine Betrachtung des Zusammenhanges der Erscheinung, daß die erwähnten Lichtbündel in Wirklichkeit einander parallel (gleichlaufend) sind, wenn auch die sinnliche Vorstellung dieses Sachverhaltes nicht ohne Mühe gelingt. Um den richtigen Eindruck des Schauspiel zu erhalten, muß man sich eben klar machen, daß die Erscheinung nicht, wie es den Anschein hat, auf einer Fläche, sondern in dem weiten Raume sich abspielt. Die Lichtbündel nehmen ihren Ausgang von der in ungeheurer Ferne leuchtenden Sonne und verlaufen in einer uns gerade zugewandten Richtung und nur weil wir die im Verhältnis zur Entfernung der Sonne so überaus nahen Wolkenmassen in einem dementsprechend großen Gesichtswinkel erblicken, so daß sie sogar die mächtige Sonnenscheibe verdecken, scheint es, daß deren Strahlen, je näher sie uns kommen, um so weiter auseinanderdrücken.

Ähnlich muß man die Vorgänge eines Sternschnuppenfalles betrachten. Verfolgt man die Richtung der Bahnen, die die einzelnen Sternschnuppen am Himmel ziehen, nach rückwärts, so werden sie sich in einem gewissen Punkte oder in dessen Nähe schneiden. Dieser Punkt, der für jeden Sternschnuppenfall eine gewisse Lage hat, ist der sogenannte Strahlungspunkt oder Radiationspunkt und bezeichnet die Richtung des Himmelsraumes, von welcher her der Schwarm sich zur Zeit der Beobachtung auf die Erde zu bewegt, wo er also auch in den Bereich der Erde eintritt.

Als selbstverständlich ist auch die Arbeitszeit nicht a II-gemein als eine 10stündige festzulegen, nachdem bereits in einer Reihe von Orten die 9- und 9½stündige Arbeitszeit im Sommer von unseren Kollegen durchgeführt worden ist.

Und so wird ferner die Beratung und Beschlussfassung über weitere Punkte erfolgen müssen, soll wirklich ein Verhältnis geschaffen werden, das im Interesse der Meister sowohl als auch der Gehilfenschaft liegt. Der große Kampf im Rheinischen Baugewerbe dieses Jahres hat sicherlich für viele Unternehmer, die bisher jeder Tarifvereinbarung schroff gegenüberstanden, das Gute gebracht, daß sie erkennen mußten: Der Scharfmacherei ist auch eine Grenze gezogen und die Arbeiterorganisationen lassen sich nicht mehr vernichten.

Unsere Kollegen in Rheinland und Westfalen wissen aber nur zu gut, daß die gegenwärtige Leitung des Zunftverbandes von ihrem vermeintlichen Herrenstandpunkt nicht abgeben wird. Und damit werden sie sich abzufinden müssen; das Verhalten der Scharfmacher schweigt immer fester die um ihr Recht kämpfenden Arbeiter zusammen und immer schärfer tritt der Klassenkampfstandpunkt hervor. Allenorts zwingen die tieftraurigen Verhältnisse, unter denen die Arbeiter dahin vegetieren, zum Zusammenschluß und wo noch ein Funke von Ehre in dem Herzen eines Arbeiters vorhanden, wird keiner sich dieser unumgänglich notwendigen Pflicht entziehen. Die Organisation ist der Hoffnunganker all derjenigen, die sich nicht willig der Unternehmerwillkür ausliefern, die für ihre Rechte zu kämpfen verstehen und bereitwillig auch jedes Opfer auf sich nehmen.

Wohlan, Kollegen, stärkt eure Reihen, steht wohlgerüstet da, zeigt, daß an eurer Einigkeit und Solidarität alle Veruche der Unternehmer, euch als willenlose Werkzeuge zu behandeln, zu Schanden werden!

Die Düsseldorf Kollegen waren die ersten, die auf den Plan traten, um zu dem obigen Entwurf Stellung zu nehmen. Der Altgehilfe Kollege Leonhardt verlas zuerst die einzelnen Punkte und berichtete sodann über die bereits mit dem Zunftvorstand stattgefundenen ergebnislosen Verhandlungen. Er verpflichtete das Unikum von einer Arbeitsordnung und wies in überzeugender Weise an den einzelnen Paragraphen nach, was von den treibenden Kräften im Düsseldorf Maler- und Anstreicher-gewerbe zu erwarten wäre. Kollege Buchelt-Stöhr führte den zahlreich erschienenen das Gebahren der Unternehmer vor Augen und beleuchtete scharf den Herrenstandpunkt derselben. Nach einer längeren lebhaften Diskussion und einem warmen Appell an die Versammelten wurde die Versammlung mit einem begeisterten Hoch auf die Vereinigung geschlossen. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die am 30. Oktober im Lokal Kreuder, Klingstr., tagende öffentliche Versammlung der Maler und Anstreicher usw. nimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem „Entwurf einer Arbeitsordnung“ der Zwangs-Zunft. Die Versammlung erblickt in den §§ 4 und 9, im 2. Absätze, eine Verhöhnung und Verleumdung der gesamten Gehilfenschaft; ferner im § 11, welcher das Arbeiten auf eigene Rechnung ohne „Erlaubnis des Meisters“ verbietet, dagegen nicht das geringste Gebot einer Lohnregelung enthält, so erklärt die Versammlung: Die bestehenden Organisationen zu beauftragen, unverzüglich einen Tarifentwurf auszuarbeiten und der Zunft durch den Gesellen-Ausschuss zu unterbreiten. Die Versammelten verpflichten sich, mit allen Kräften für die Stärkung und Kräftigung der Vereinigung der Maler usw. Sorge zu tragen und Mann für Mann den Gehilfen-Ausschuss zu unterstützen. Diese Resolution ist der Zunft zu unterbreiten.“

### Berechtigte Forderungen.

„In dem Buch der Rheinischen Handwerkskammer vom 1. April 1905 sind auf die Bauhandwerker, die sich nicht zu beklagen und beweist, daß die vorige Malerzunft hierüber den Behörden und Zunftmitgliedern eine Aufklärung zugewandt habe. Weiter wird angeführt, daß das Malerhandwerk im günstigsten Falle nur während 8 Monate im Jahre betrieben werden kann, so daß von vornherein mit einem größeren Geschäftsgewinn gerechnet werden muß, als in Gewerben, die das ganze Jahr hindurch gleichmäßig arbeiten können.“

Hier wird also mit Recht verlangt, weil unser Gewerbe ein Saisongewerbe ist und mit Sicherheit auf einen bestimmten Geschäftstillstand gerechnet werden muß, berechtigt zu sein, während der Arbeitsdauer dementsprechend auch bessere Bezahlung verlangen zu können. Konsequenterweise nehmen aber auch die Gehilfen das gleiche Recht für sich in Anspruch und unterbreiten demgemäß den Arbeitgebern ihre so sehr berechtigten Forderungen. Ungeheures Opfer fordert alljährlich in unserem Gewerbe die Arbeitslosigkeit und daß selbst in den Saisonmonate wochenlang Hunderte von Kollegen infolge der Unbeständigkeit der Gewerbsverhältnisse auf der Straße liegen, ist ein nur zu bekanntes Kapitel aus dem Leben der Bauhandwerker. Bei allen Lohnforderungen unserer Kollegen wird statistisch nachgewiesen, wie trotz solcher Verhältnisse dennoch im Malergewerbe so erbärmlich niedrige Löhne gezahlt werden; aber die Arbeitgeber kümmern das verteuert wenig und nur durch den Druck einer gut organisierten Gehilfenschaft oder durch einen Kampf gezwungen, lassen sie sich zu einer pfeifigen Lohnhöhung herbei. Nirgends ist uns einmal bekannt geworden, daß Arbeitgeber unseres Gewerbes sich zu der Einsicht durchgerungen hätten, daß den Gehilfen des Malergewerbes ein besserer Lohn in Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit, der sie ausgesetzt sind, zu zahlen sei; desto mehr aber wissen wir zu melden von Fällen, wo Meister, die anständigen Löhne bezahlten, aus diesem Grunde von ihren Kollegen allerlei Verlastigungen ausgehört waren.

In den Statuten der Arbeitervereinigungen ist stets zu lesen, daß man ein friedliches Verhältnis anzubahnen bestrebt ist, auch im Statutenentwurf des zu errichtenden Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Lackier- und Anstreichergewerbe wird dies in § 2 als Zweck des Verbandes hervorgehoben, um Arbeitseinstellungen möglichst zu vermeiden. Und behufs Durchführung dieses Zweckes will der Verband sich zur Aufgabe stellen: 1. Forderungen und Mitteilungen der bei Mitgliedern des Verbandes beschäftigten Arbeitnehmer, soweit sie sich auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse beziehen, entgegenzunehmen, sie auf ihre Berechtigung und ihren Inhalt zu prüfen, berechtigte Forderungen bei den Mit-

gliedern gemeinsam durchzuführen, unberechtigte Forderungen aber durch die Mitglieder gemeinsam abzuwenden.

Was sind denn aber in den Augen der Arbeitgeber berechnete Forderungen? Jede, auch die geringste und bescheidenste Forderung wird doch von dieser Seite als unberechtigt angesehen, als „maßlos übertrieben“ bezeichnet, deren Erfüllung nur die Arbeiter zu weiterer Begehrlichkeit und ewiger Unzufriedenheit anregt, während man sich andererseits mit der rapide zunehmenden Ausbeutungspolitik, unter der am schlimmsten die arbeitende Bevölkerung zu leiden hat, als mit etwas Selbstverständlichem, durch die Verhältnisse Gegebenem abzufinden weiß. Haben die Arbeiter mit Hilfe ihrer Organisation den Stundenlohn um einige Pfennige erhöht, wird ihnen auf der anderen Seite durch erhöhte Lebensmittelpreise, Wohnungsmieten usw. das Doppelte wieder abgenommen. Gewiß haben sich allgemein die Löhne etwas gehoben, aber in Anbetracht der Lebensmittelpreissteigerung bleiben die Lohnsteigerungen bedeutend zurück. Die Folge davon ist, daß das wirtschaftliche und soziale Niveau der Arbeiterbevölkerung, wie es der aufsteigenden Geschäftskonjunktur entspräche, in keiner Weise besser geworden ist. Als unerhörte ist da die Uebertreibung des langen Möllers zu bezeichnen, die er sich kurz vor dem Abgang von seinem Ministerposten leistete, als er behauptete, die Fleischsteuerung sei deshalb nicht so schlimm, weil die Löhne der Arbeiter sich verdoppelt hätten. Das kann wohl als Beweis von der Einsicht der Regierung in die tatsächlichen Verhältnisse der Arbeiter gelten. Wir kennen kein Gewerbe, in dem sich in letzter Zeit der Verdienst verdoppelt hätte. Aber wir könnten ihm Duzende von Städten nennen, wo noch in unserem Berufs wahrer Hungerlöhne gezahlt werden, darunter Großstädte, wie Breslau, Stuttgart, und Städte, wo trotz der enormen Lebensmittelpreissteigerung die Löhne seit 10 Jahren nicht gehoben sind, wie u. a. im Malergewerbe zu München.

Die Forderungen unserer Kollegen an die Arbeitgeber sind oft nur zu bescheiden und dennoch gelten sie bei diesen als übertrieben. Natürlich auf eine so vollständige Antwort, wie sie dieses Frühjahr ein Fabrikant seinem Verband (der Unternehmer) widmet, haben wir noch nicht gerechnet, der auf die Frage: „Was versteht man unter berechtigten Wünschen der Arbeiter“, antwortet:

„Würde das Unternehmertum beim Worte genommen und müßte die berechtigten Wünsche der Arbeiterchaft erfüllen, so würde es eher wohl in arge Verlegenheit kommen. Darum ist Vorsicht mit dem Versprechen der Erfüllung berechtigter Wünsche dringend geboten.“

Es sei hier auf einige berechnete Wünsche hingewiesen: a. B. gesunde, genügend geräumige Wohnung, fräftige ausreichende Nahrung für den Arbeiter und seine Familie, Ausschaltung der Wohnung soweit, daß man sich in ihr wohlfühlen kann, Mittel zur angemessenen geistigen Beschäftigung und Fortbildung, jährlich einige Wochen Ferien zur Auffrischung der Arbeitskraft, Mittel, um den Kindern etwas Nützliches lernen zu lassen. Der Wunsch, befähigte Kinder besseren bzw. höheren Berufen zuzuführen, kann auch nicht als unberechtigt bezeichnet werden.“

Der Verfasser ist sich aber auch vollständig klar darüber, daß das Unternehmertum in seiner jetzigen Gestalt derartigen Wünschen der Arbeiterchaft nicht entgegenkommen kann. Er schreibt dann an einer anderen Stelle:

„Das Streben einzelner Unternehmer, die Löhne herabzutreiben, was die eigentliche Ursache des Streiks ist, muß von den Verbänden unterdrückt werden. Ein Unternehmerverband muß sich die Aufgabe stellen, die Löhne innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren auf die als notwendig erkannte Höhe zu bringen. Die Arbeiterchaft wird mit solchen Vorhaben gern einverstanden sein. Durch ihre Vertreter werden alle Arbeiter sogleich erfahren, welche Löhne von den Verbandsgeschäften gezahlt und angestrebt werden. Sie werden diejenigen Geschäfte verlassen, in welchen niedrige Löhne gezahlt werden, welche Lieferungen zu Schleuderpreisen verursachen.“

Können solche Geschäfte dann nicht weiter bestehen, so ist deren Verschwinden als Wohltat für das ganze Gewerbe zu betrachten.“

Des weiteren hält er dem sich erhaben denkenden Unternehmertum gegen die Arbeiterrechte vor, daß selten ein Unternehmer ganz aus eigener Kraft zu seiner besseren Lebensstellung gelangt sei. Der Unternehmer dürfe sich also nicht hoch erheben über seine Arbeiter stehend denken. Er sei vielmehr stets eingedenk, daß, wenn er in seinem Geschäft nur auf seiner Hände Arbeit angewiesen wäre, er wohl schwerlich zu Wohlstand gelangen würde und daß nur unter tätiger Mithilfe dieser fleißiger Hände von einem Betriebe und Unternehmerrückgang die Rede sein kann.

Zum Schluß vertritt der Verfasser die Ansicht, daß nur eine mit dem nötigen Wissen ausgestattete Arbeiterchaft die Berufsverhältnisse heben kann.

Dies führt ein Unternehmer aus und hält für berechnete Wünsche, in dessen Betriebe das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird, um wie viel mehr sind also Arbeiter berechnete, die Jahr für Jahr andauernder Arbeitslosigkeit ausgekehrt sind.

Aber noch ein weiteres Beispiel aus Arbeitgeberkreisen sei angeführt, das einen Einblick in die wirtschaftliche Lage unserer Kollegen gestattet und mit zwingender Notwendigkeit auf die Berechnung besserer Lohnverhältnisse hinweist. — Behufs Feststellung des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der im Maler- und Lackierergewerbe in Breslau beschäftigten Personen ist kürzlich gerichtlichseits anlässlich einer Klagefrage ein Gutachten von der Breslauer Maler- u. Lackierergewerbe eingeholt worden. Nach diesem Gutachten beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 8,8 Stunden und bei einem Stundenlohn von 40 S der tägliche Arbeitsverdienst 3,52 M. Bei 300 Arbeitstagen ergibt sich somit ein Höchstverdienst von 1056 M für das Jahr. Nach der von der Zwangsinnung geführten Statistik ergibt indes der dreijährige Durchschnitt nur eine Arbeitszeit von 240 Tagen im Jahr. Ferner gibt die gleiche Innungsstatistik an, daß nur 50 Prozent der beschäftigten Arbeiter im Breslauer Malergewerbe zu einer Beschäftigungsdauer von 300 Arbeitstagen gelangt.

Und wie hier angegeben, liegen überall die Zustände in unserem Gewerbe. Aber nirgends wird in Arbeitgeberkreisen bei Festsetzung der Löhne der soziale Gesichtspunkt in Erwägung gezogen, ob der Arbeiter mit seinem Einkommen unter Berücksichtigung obiger Verhältnisse auch imstande ist, seinen tatsächlichen Bedarf zur Führung eines geordneten Lebens decken zu können. Daraus folgt, wie

berechtigt und notwendig es ist, alle Kräfte darauf zu konzentrieren, den Lohn zu erhöhen. Wir können zahlenmäßig nachweisen, daß noch lange nicht in unserem Gewerbe die Löhne sich verdoppelt haben, wie Minister angeben und dies auch für geboten halten, damit die Steigerung der Warenpreise möglichst ausgeglichen werde. Daß zur Erreichung dieses Ziels aber vorher alle in unserem Gewerbe tätigen Kollegen Hand ans Werk zu legen und eine Organisation zu schaffen haben, die ihrer hohen Aufgabe auch gerecht werden kann, muß unsere wichtigste Aufgabe sein.

## Lohnbewegung.

— Königsberg. (Forderungen.) In der am 27. Okt. stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde beschlossen, nachstehenden neuen Tarif den Arbeitgebern einzureichen:

1. Die Arbeitszeit beträgt in den Monaten von 1. April bis 30. September 9½ Stunden täglich und zwar von morgens 6 Uhr bis abends 5½ Uhr; die Frühstückspause dauert von 8—8½ Uhr, die Mittagspause von 12 bis 1½ Uhr. In den Wintermonaten richtet sich die Arbeitszeit nach dem Tageslicht.

2. Der Minimallohn beträgt für die Gehilfen 50 S; für Anstreicher 45 S pro Stunde. Allen Kollegen, die bei Einführung des Minimallohnes einen solchen schon erhalten, wird ein entsprechender Zuschlag gewährt. Invaliden und Altersrentenempfängern wird der Lohn nach Vereinbarung bezahlt.

Für Ueberstunden in der Zeit von 5½—8 Uhr abends sowie für Sonntagsarbeit werden 20 S pro Stunde mehr gezahlt, für Nachtarbeit in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh werden 30 S pro Stunde mehr gezahlt, jedoch tritt nach je 3 Stunden Arbeitszeit eine ½ Stunde Pause ein, die mitbezahlt wird.

An hohen Feiertagen, einschließlich Charfreitag und Himmelfahrt werden 100 Prozent Zuschlag gezahlt.

Für Fassadenarbeiten, Bahnhofshallen, Brücken sowie das hierzu erforderliche Bauen der Gerüste werden mit 5 S pro Stunde mehr bezahlt.

Bei auswärtigen Arbeiten ist das volle Fahrgeld zu bezahlen. Bei Entfernungen, wo eine tägliche Hin- und Rückfahrt nicht möglich, ist eine tägliche Zulage von 2 M zu gewähren.

3. Die Aufrechnung des Lohnes erfolgt vom Montag bis Sonnabend. Die Lohnzahlung erfolgt am Sonnabend und muß 1 Stunde nach der festgesetzten Zeit beendet sein, jedes längere Warten wird als Ueberstunde berechnet.

4. Sonnabends ist um 5 Uhr, an den Tagen vor Ostern und Pfingsten ist um 4 Uhr Feierabend; diese Tage werden voll bezahlt.

5. Die Arbeitszeit innerhalb der Stadt sowie in folgenden Vororten: Balzmitz, Amalienau, Rathhof, Wasserwerk, Tragheimsdorf, Potenstein, Rathhof, Sachheimer Ausbau, Allenschlöbchen, Rosenau, Bonarib, Schönbusch beginnt um 6 Uhr früh. Außerhalb dieser Grenze, wo ein Uebernachten nicht notwendig, wird eine Entschädigung von 1 M gezahlt, wenn die Arbeit um 6 Uhr beginnen soll.

6. Afford wird nicht gearbeitet.

7. Eine gegenseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und kann das Arbeitsverhältnis nur dann im Laufe des Tages gelöst werden, wenn ein gesetzlicher Grund dazu vorhanden ist.

8. Der Arbeitgeber hat auf den Arbeitsstellen für einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke des Arbeitnehmers sowie für genügende Waschvorrichtung zu sorgen.

9. Dieser Tarif wird auf ein Jahr vereinbart und bleibt immer auf ein weiteres Jahr bestehen, wenn weder von der einen noch anderen Seite 3 Monate vor Ablauf desselben eine Kündigung erfolgt.

10. Der Tarif ist in der Werkstätte an sichtbarer Stelle anzuhängen.

Der neue Tarif, der sich am 1. November 1906 in Kraft setzen sollte, ist aber durch die Beschäftigten nicht angenommen worden. Die Arbeitgeber haben sich nicht bereit erklärt, den neuen Tarif anzunehmen. Die Arbeiterchaft hat sich dagegen nicht erlassen. Die Arbeitgeber haben sich nicht bereit erklärt, den neuen Tarif anzunehmen. Die Arbeiterchaft hat sich dagegen nicht erlassen. Die Arbeitgeber haben sich nicht bereit erklärt, den neuen Tarif anzunehmen. Die Arbeiterchaft hat sich dagegen nicht erlassen.

## Lohnvertrag.

1 a) Die Arbeitszeit beträgt täglich 9 Stunden, von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr, mit einer Frühstückspause von 8—8½ Uhr, einer Mittagspause von 12—1 Uhr, und einer Vesperpause von 4—4½ Uhr.

b) Sonnabends ist um 5 Uhr Feierabend bei Wegfall der Vesperpause ohne Lohnabzug, an Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten ist um 4 Uhr Feierabend ohne Lohnabzug.

c) Die Arbeitszeit regelt sich folgendermaßen: vom 1. April bis 30. September 9 Stunden, vom 1. Oktober bis 31. Oktober 8 Stunden, vom 1. November bis 31. Januar 7 Stunden, vom 1. Februar bis 31. März 8 Stunden.

d) Die Regelung der Pausen im Winter bleibt den Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern vorbehalten, jedoch darf hierdurch die Arbeitszeit weder verlängert noch beschränkt werden.

2 a) Der Minimallohn beträgt 55 S die Stunde, die jetzt schon besser bezahlten Arbeitnehmer müssen in derselben Höhe wie bisher über den Minimallohn entlohnt werden.

b) Nachgelehrte im ersten Gehilfenjahr und Anstreicher, welche durchschnittlich 3 Jahre im Gewerbe tätig sind, erhalten einen Minimallohn von 50 S.

c) Für Ueberstunden ist ein Lohnzuschlag von 15 S, für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist ein solcher von 25 S zu zahlen.

d) Ueberstunden beginnen nach Schluß der tariflich festgesetzten Arbeitszeit bis 9 Uhr, Nachstunden von 9 Uhr bis zur tariflich festgesetzten Arbeitszeit, jedoch tritt alle 3 Stunden eine halbstündige Pause ein ohne Lohnabzug.

Sonn- und Feiertagsarbeit darf die Dauer von 7 Stunden nicht übersteigen mit halbstündiger Pause ohne Lohnabzug.

e) Bei Anstrichen von Fassaden, Brücken, Nichtschächten, Türmen, Bahnhofshallen und ähnlichen lebensgefährlichen Arbeiten, sowie solche von Stahl- und Hängegerüsten ausgeführt werden, ist ein Zuschlag von 5 S die Stunde zu zahlen.

3 a) Die Arbeitswoche beginnt am Sonnabend früh und endet Freitag abend, Lohnzahlungen finden Sonnabend statt und müssen bis zum Schluß der Arbeit erfolgen und zwar in einheitlichen mit der Aufrechnung versehenen Lohnbüchern; erfolgt die Lohnzahlung nicht auf der Arbeitsstelle, so muß sie punkt 5 Uhr in der Werkstätte beendet sein, jedes längere Warten wird als Ueberstunde berechnet.

b) Für Arbeiten außerhalb des Stadtkreises Magdeburg ist die Hin- und Rückfahrt zu vergüten, als Arbeitszeit gilt die Zeit von Abfahrt bis Eintreffen am Orte.

c) Für Arbeiten, bei denen ein Uebernachten nötig ist, wird eine bare Vergütung an Verheiratete von 2 M, an Ledige eine solche von 1,50 M pro Tag gewährt; die Vergütung ist auch Sonntags zu bezahlen.

4) Vorkarbeit ist gänzlich ausgeschlossen.

5) Gegenseitige Kündigung findet nicht statt, jedoch muß bei Entlassungen jeder angefangene Arbeitstag voll bezahlt werden.

6. Gehilfen und Anstreicher sind nur durch den Arbeitsnachweis des Verbandes einzustellen.

7) Der Arbeitgeber hat für verschließbare, im Winter heizbare von dem Aufbewahrungsort der Farben getrennt zu haltende Räume zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Arbeitnehmer sowie für reine Gefäße zum Waschen, Seife und Handtuch zu sorgen, sowie für die Innehaltung der Bundesratsbestimmungen.

8.) Eine Maßregelung von Arbeitnehmern für das Eintreten derselben zur Durchführung des Tarifes und der Bauarbeiter-Schutzbestimmungen, sowie ihrer Zugehörigkeit zur Organisation und Teilnahme an der Maßfeier ist verboten.

9) Obiger Tarif gilt für den Stadtkreis Magdeburg und folgende Orte: Barleben, Biederitz, Erxleben, Diesdorf, Fernersleben, Obenstedt, Ottersleben, Salbe und Westerbüßen.

10 a) Alle sich aus diesem Lohnvertrag ergebenden Streitigkeiten sind zur Entscheidung einer gleichzeitigen, aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern zusammengesetzten Kommission vorzuliegen.

b) Die Kommission hat zusammen zu treten, wenn dies von einem der beiden Vertragsschließenden beantragt wird.

c) Der Tarif ist in sämtlichen Werkstätten für die Arbeitnehmer an sichtbarer Stelle anzuhängen.

11) Dieser Tarif tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft; derselbe gilt bis zum 1. April 1907 und läuft immer auf ein Jahr weiter, so lange er nicht ¼ Jahr vor Ablauf von einer oder anderer Seite gekündigt wird.

## Geriichtliches.

Köln. Ein Maler klagte gegen die Kölnische Gesellschaft für plastische Malerei auf Kündigungsgewaltentziehung, da er am 3. Oktober plötzlich entlassen wurde. Zwar habe er am 23. September durch Unterschrift seine Einwilligung gegeben, daß Kündigung nicht mehr stattfinden solle, aber diese Vereinbarung könne doch erst nach Verlauf von 14 Tagen rechtskräftig werden. Da er aber schon am 3. Oktober entlassen wurde, seien noch für 4 Tage Lohn zu entrichten. Das Gericht führte hierzu aus: Der Kläger hat selbst bezeugt, daß in dem Betriebe des Beklagten Kündigung nicht stattfindet. Die Erklärung so anzufassen, als ob der Abschluß der Kündigung erst nach 14 Tagen in Kraft trete, dafür liegt kein Grund vor. Eine solche Auffassung ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitgeber einseitig durch Ansetzung von Klauseln eine Bekanntmachung des Inhalts erlassen hätte, daß die Kündigung ausgeschlossen ist, die mit der Absicht getroffen würde, sofort davon Gebrauch zu machen, um die Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen, als arglistig angefochten werden können. Hier ist aber das Vorliegen einer solchen Absicht nicht behauptet worden. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Nachweisen vom Weißbinderstreik in Offenbach. Streikbrecher nannte in der Zeit des Streiks der Weißbinder M. die beiden, bei ihrem Vater beschäftigten, Weißbinder Brehm. Die im Oktober in einer Schöffengerichtssitzung verhandelte Anklage stützte sich auf den § 153 der G.-O. und den § 185 des St.-G.-B. Der Angeklagte gibt zu, in der Karstraße zwei junge Leute, die mit einem Weißbinderkarren angefahren kamen, angehalten und Streikbrecher genannt zu haben. Die als Menge geladenen 15- und 16jährigen Weißbinder Brehm bestritten diese Aussage, außerdem gibt der eine noch an, M. habe gesagt: „Ihr könnt doch aufhören.“ Bei der früheren Vernehmung des Zeugen ist letztere Aussage nicht gemacht worden. Das Gericht erachtet als erwiesen nur die Neuzerung „Streikbrecher“, in der an sich eine Bestimmung zur Einstellung der Arbeit nicht erklart werden kann. Fragwürdig wäre es, ob die Worte: „Könnt Ihr nicht aufhören“, gefallen sind. Deshalb liegt ein Vergehen gegen § 153 der G.-O. nicht vor, sondern nur eine Beleidigung, wegen welcher auf eine Strafe von 15 M oder 3 Tage Gefängnis erkannt wird. — Das Augsburger Schöffengericht konnte in dem Ausdruck „Streikbrecher“ keine Beleidigung und auch keine Ehrenkränkung erkennen, indem es sich den Ausführungen des Verteidigers angeschlossen, wonach in vieler Leute Augen ein Streikbrecher als ein höchst ehrenwerter Mann gelte und das Wort Streikbrecher lediglich ein technischer Ausdruck sei.

Eine weitere Episode des Streiks spielte sich am 17. Oktober vorm Offenbacher Schöffengericht ab. Die Weißbinder M., W. und B. sollten gegen § 153 der G.-O. dadurch verurteilt werden, daß sie den der Firma Augenthaler zu Hilfe gekommenen Weißbinder Georg Hubinger aus Zwingenberg vom Brauer Bahnhof bis zur Moonstraße begleitet und ihn mit Bezeichnungen: Streikbrecher, Lump und Stromer titulierten. Nach W.'s Bekundung, die derjenigen des Hubinger entgegensteht, will er nur ohne besondere Absicht geäußert haben: „Wenn gute Worte nicht helfen, werden böse folgen“. Die Bezeichnung „Streikbrecher“ hätten andere gebraucht und er, W., will dazu nur bemerkt haben: „Das ist einer, legt ihn Euch nur an“. Auch M. will nicht geschimpft, sondern nur Hubinger gegenüber die Worte haben fallen lassen: Er solle sich schämen, einem Familienvater mit 10 Kindern in den Rücken zu fallen. Jediglich des Angeklagten W. kann selbst der Hauptzeuge Hubinger, der im übrigen die Behauptungen der Anklage bestätigt, nichts Belastendes aussagen. Die Bitterung dieses Angeklagten vor das Schöffengericht erschien daher völlig zwecklos und der Amtsanwalt, der unter diesen Umständen Freisprechung beantragte, fand auch kein Wort der Aufklärung, warum W. absolut ein Sünder gegen die Gewerbe-

ordnung sein sollte. Der Rechtsbeistand der Angeklagten bemühte sich zwar, die Nichtanwendbarkeit des § 153 in diesem Falle darzutun, da nicht ohne weiteres aus den gefallenen Urtheilen auf einen ehreberkenden Zwang auf den B. geschlossen werden könne. Dem Antrag des Untersuchungsrichters entsprechend wird B. des Vergehens gegen § 153 sowie der Verleumdung schuldig befunden und mit drei Tagen Gefängnis bestraft. Da beide Straftaten als eine fortgesetzte Handlung angesehen wurden, erfolgte eine besondere Verurteilung wegen Verleumdung nicht mehr. Bei M. wird nur Verleumdung angenommen, die mit 20 M. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis zu büßen ist. B. wurde natürlich freigesprochen.

### Vereinstell.

Bericht der Hauptkassse vom 7. bis 13. November 1905.  
Eingefandt wurde:  
Hamburg 1000.—, Serne 148.45, Cottbus 100.—, Witten 39.30, Singolstadt 30.—, Steet Nürnberg 34.50, Warburg 100.—, Freiburg 100.—, Leipzig 800.—, Hannover 567.—, Herford 125.—, Spandau 321.—, Wiesbaden 800.—, Essen 50.—, Bromberg 6.85, München 680.—, Aachen 400.—, Gebweiler 31.95, Frankfurt a. M. 500.—, Worms 70.—, Elberfeld 300.—, Ludwigshafen 100.—.

Material wurde abgefandt:  
B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken.  
D. = Kalender.  
Nachen 30 R.; Bauen 200 B. a 15 S., 10 R.; Bernburg 200 B. a 15 S., 15 R.; Bielefeld 400 B. a 15 S.; Celle 200 B. a 15 S.; Cottbus 25 R.; Dresden 10 000 B. a 20 S.; Forst 10 R.; Göttingen 400 B. a 15 S., 20 R.; Greiz 10 R.; Hamburg 20 R.; Herford 200 B. a 40 S.; Langenselbold 800 B. a 15 S.; Lötzbach 30 R.; Luckenwalde 200 B. a 15 S.; Ludwigshafen 30 R., 15 R.; Mainz 20 R.; Mannheim 12 R.; Minden 10 R., 6 R.; Mühlhausen i. Th. 200 B. a 40 S., 200 B. a 15 S., 10 R.; Neumünster 400 B. a 15 S.; Oberstein 15 R.; Potsdam 800 B. a 50 S., 20 R.; Rostock 800 B. a 15 S.; Saalfeld 200 B. a 15 S., 15 R.; Straßburg 400 B. a 50 S.; Weich 10 R.

S. Wenker, Kassierer.

### Zentral-Kranken- und Sterbekasse

Bericht des Hauptkassierers vom 5. bis 11. November 1905.  
Ueberhülle von den örtlichen Verwaltungsstellen wurden eingekauft von Schmidt-Hamburg 400 M.; Staune-Bremen 100 M.; Holzhausen-Lüneburg 100 M.; Wünger-Berlin 800 M.; Weber-Worms 22.49 M.; Steinmeyer-Braunschweig 300 M.; Schuhmacher-Hannover 100 M.  
Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgefandt an: Kösters St. Johann a. E. 34 M.; Rohloff-Hamborn 70 M.; Hamri-Freiburg i. B. 100 M.; Wobhagen-Bad Deynhausen 25 M.; Ehemtes-Duisburg 50 M.  
Krankengelder erhielten Buchn. 14 976 S. Damski in Gr.-Wilkau i. Schl. 24 M.; Buchn. 26 362 C. Fischer in Neuwedell 12 M.; Buchn. 23 077 S. Friedrichs in Weidenfleeth in Holtz. 10 M.; Buchn. 16 898 F. Jenzler in Tallow i. Mecklenb. 24 M.; Buchn. 11 366 G. Witzdorf in Sommerfeld 24 M.; Buchn. 21 864 W. König in Westbacht b. Bergeborf 14 M.; Buchn. 12 047 G. Weicher in Spöck in Württemberg 24 M.  
S. S. Bülle, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

# Unser Malerkalender für 1906

ist erschienen. Der Preis beträgt pro Exemplar 60 Pfg. Bei Partiebezug von mindestens 10 Exemplaren wird den Verwaltungen der Filialen das Stück zu 55 Pfg. verrechnet, sodass 5 Pfg. für Kolportagekosten verbleiben. Bei Bestellungen von unter 10 Exemplaren kommt der volle Betrag in Anrechnung.

Inhaltsverzeichnis: I. Vorwort, Weckruf, Kalendarium, Statistische Tabellen, Münztabelle, Tarife für Postsachen und Telegramme, Masse, Gewichte etc. II. Aus unserem Berufe. Lohntarife von Aachen, Dresden u. Umg., Fürth, Halle, Kiel (Lack.), Landau, Nürnberg, Innungsbez. Potsdam und Tilsit. Bleiweissgesetz und Bleimerkblatt. Gesellenordnung aus Hamburg von 1844. Adressverzeichnis. III. Soziale Rechtspflege, Kurze Notizen. IV. Technischer Teil. — Jeder Einzelbestellung sind 10 Pfg. Porto beizulegen. Bestellungen sind umgehend an uns zu richten.

Der Vorstand.

**Tüchtige Maler**  
finden lohnende Beschäftigung durch Ausführung von Glasmalereien mit Hilfe meiner Abziehbogen. Eigene neue Verfahren. Probebogen nebst ausführlicher Anleitung 250 Mkt. Nachnahme.  
Otto Prase, Maler, Blumen i. Th.

**Aufruf.**  
Die Filialverwaltungen und Kollegen, die den Aufenthalt von Friedrich Richardis geboren zu Leer (Niedersachsen), 22 Jahre alt, wissen, werden dringend gebeten, dies dem Unterzeichneten sofort zu melden.  
M. 1.80] Filiale Dortmund.  
Otto Hilgendorf, 2. Kampstr. 34.

Durch nicht vorherzusehende Umstände kann mit dem Versand des Lieferwerkes »Theoretische Grundlagen etc.« erst im Januar 1906 begonnen werden. Dies allen Interessenten zur gefälligen Kenntnisnahme.  
Buchdruckerei u. Verlagsanstalt  
Fr. Meyer, Hamburg 23, Friedenstr. 4.

**Hoher und leichter Nebenverdienst!**  
Bei hoher Vergüt. suche an jed. Ort Herren, welche den Vertr. hochel. Konkurrenz. Neuh. (anz. vorz. Weihnachtst.) nebenbei überneh. Prosp. gratis u. franco an Jederm. Herrn. Wolff, Bielefeld i. S., Kläfferstraße 4.

**Maler-Mäntel!**  
Eigene Fabrik!  
Vorne offen mit Umlegeklagen. Beschneidung bis Oberweite 88 cm 110 cm lang  
I. Sekunda per Stück 2.25 M  
II. Prima " " 2.75 " "  
Männer Oberweite bis 112.  
110 125 140 cm lang  
I. Sekunda 2.50 2.65 3.— M  
II. Prima 2.90 3.10 3.50 " "  
Zweif-Jacken, prima Qualität leinen, Oberweite: 100 M 2.60, 108 M 2.80, 112 M 3.—. Hosen Schnittlänge: 72/76 M 2.60, 78/80 M 2.80, 82/84 M 3.—. Kessel-Schuhhofen 180 M 2.—.  
D. Wurzel & Co., Berlin, Brückenstraße 13, I.

40 bunte Malvorlagen M 5.—  
Landschaften, Blumen, Vögel, Seestücke etc.  
H. Brühl, Hamm i. Westf. (Nord.)

Maler-Mäntel von 2 Mark an.  
Zweif-Jacken, prima Qualität, von 2 Mkt. an.  
Hosen von 1.30 Mark an.  
Versand nach Auswärts. Katalog gratis.  
Emil Weiskopf, Dresden N., Ritterstr. 2.  
Kleiderfabrik und Versandhaus für Maler.

Selbstunterricht in der Holzmalerlei  
150 Vorlagen, erste Spezialität in Naturfarbendruck, mit leicht fasslicher Anleitung, sind für den billigsten Preis von nur 10 M zu beziehen von  
Aug. Dittmeyer, München  
Baderstraße 47, IV, r.

**Lager in prima Winkeln,**  
Blau- und Grünblätter, Farbteufeln, Lacken, Farben, Schablonen und Pausenpapier. Spezialgeschäft in vollständiger Einrichtung von Malerwerkstätten. Solide Ware bei billigster Berechnung.  
Nürnberg.  
P. Steef, Obere Brühlstr. 18.

## Glas-Christbaumschmuck



aus erster Hand, in solider und nur feinsten Ausführung versendet gut verpackt in Kisten Sort. I. 325 Stück bessere echt versilberte ff. Panorama- und Eiskugeln, wunderschöne mit Silberdraht, Öhrnle und Seidenquasten verzierte Neuheiten, hochfein ausgelegte Leuchttulpen zum Aufkleben, große überspannte Baumspitze mit Silberhelm, viele Arten naturgetreuer Früchte, Schneeballen, läutende Glocken, Vögel, Trompeten mit Stimmen etc. zum billigen Preise von Mk. 5.—, gegen Einsendung (Nachnahme Mk. 5.30). — Sort. II. 110 Stück grössere Sachen zum selben Preise von Mk. 5.— (Nachnahme Mk. 5.30). Diesen beiden Sortimenten füge ich gratis eine schon im Vorjahre mit großem Beifall aufgenommene Fruchtvasse mit Blumenbouquet, einen sich selbst bewerkthaltenden Engel auf Klemmer, 2 Packete Lametta und 2 Packete Konfekthalter bei. — Auf Wunsch auch kleineres Sortiment 150 Stück zu Mk. 3.50 (Nachnahme Mk. 3.70). Hierbei gratis eine Fruchtvasse mit Blumenbouquet. — Für Händler Extrasortiment für Mk. 8.— oder höher.

**Max Heumann, Lauscha S. Mein. No. 73**  
Fabrikation und Versand.

**Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5, Lindenstr. 19.**  
Schule für Holz- und Marmorimitation.  
Grösste u. leistungsfähigste Schule dieser Branche Deutschlands.  
Holz- und Marmorwerke zum Selbstunterricht.  
Neueste Porenrollen.

**Malerfachschnle**  
**Hameln a. d. W.**  
Praktischer Einzelunterricht.  
Sichere Erfolge bei jed. Schüler.  
Lehrbuch - Corschere  
Vorrichtung für das Malen  
Prospecte sind durch die Direction.

**Maler - Schule**  
**C. Karde, Kiel.**

**Zh. Wittmaack's Schule**  
Nürnberg, Hans Sachsgasse 15  
bestes Institut für kunstgewerbliches Zeichnen u. dekoratives Malen.  
Prospekt gratis.

**Schule f. Holz- u. Marmor-Imitation**  
Hamburg 5, Nevalerstr. 33.  
Tagesunterricht v. 9-4 Uhr, Woche 5 Mkt.  
Abendunterr. v. 7-10 Uhr, Monat 15 Mkt.  
H. Carstens.

**Holz- und Marmorschule**  
von C. Christen, Hamburg, Pfaffenstraße 67, Haus 2, III.

**Dresden.**  
Unterricht in Holz und Marmor nach bewährter Methode.  
Eintritt täglich!  
Alles näher bei Mahlf., Miltnerstraße 9, part.

**Malerschule**  
von W. H. Schüte,  
Hamburg 15.

**R. Swierzy, akad. Maler,**  
Berlin C., Wallstr. 89, Tel. I. 3008.  
Anstalt für Vergrößerungen, Retouche, Kunstmalerien und Original-Entwürfe.  
Tägliche Anerkennungen.  
Preisliste gratis und franko.  
Grosser Nebenverdienst.

**Neu! Im Selbstverlag erschien: Neu! Moderne Entwürfe**  
für die Praxis des Dekorationsmalers.  
II. Serie. 16 Tafeln.  
M 2.50 franko gegen Nachnahme.  
August Vogler, Essen a. d. Ruhr, Atelier für Dekorations-Malerei.

**Wo speisen unsere Hamburger Kollegen?**  
in der Fuhrentwiete 50 beim Kollegen Martin Aschberger!  
Großer bürgerlicher Mittagstisch nach der Karte 50 Pfg., Abendessen nach der Karte von 30 Pfg. an

**Malerschule**  
für Holz- und Marmor-Imitation von A. Pritschau, Hammelburg, (Böhmen). — Gründliche, in der Praxis bewährte Ausbildung. — Beginn des Kursus vom 15. November 1905 bis 1. März 1906. Prospect gratis.

**Dekorations-, Holz- und Marmor-Schule**  
Gebr. C. u. H. Dreier,  
Bremerhafen, Grünestr. 60, 2. Etg.

**Malerschule** zu Gotha.  
Vorzügliche Erfolge. — Prospect gratis. Viele Anerkennungen.

Fach-Schule für Holz- und Marmor-Malerei  
M. Naben, Unterstr. 118.  
gegr. 1896. **Düsseldorfer** 1896.  
Prämiiert mit höchsten Auszeichnungen! u. a. Medaille der Kunst- und Gewerbe-Ausstellung Düsseldorf 1902. Prospect kostenlos. Eintritt jederzeit!

**Nebenverdienst!**  
Vergrößerung von Porträts und Kunstmalerien. Billigste Preise, tadellose Ausführung, z. B. Vergrößerungen auf prima Zeichenpapier  
36/46 cm = **90 Pfennig**  
46/56 cm = **1 Mark.**  
Zahlreiche Dankschreiben.  
Franz Fischer, Kunstatelier, Berlin SO 16, Michaelkirchstr. 39.  
Preisliste gratis und franko.

Gegen Einsendung v. 30 Pfg. erhält Jeder eine Probe  
**Rot- und Weisswein,**  
hochgefeuert, nach drei Jahre. Sein Risiko, da wir hochgefeuert sind, ist ein Garant für die Qualität. — 3 Mkt. an die Filiale an jeder Ecke.

**Restaurant „Klosterschenke“.**  
Dresden-Alstadt, Ecke Bismarck- u. Seiferg.  
Perfektes Lokal der Maler, Lackierer, Anstreicher. Arbeitsnachweis, Bibliothek und Zahlabend. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse. Reichhaltiger Frühstück- u. Mittag- und Abendstisch bei billigen Preisen. ff. Biere.  
August Heinrich.

**Zodes-Anzeige.**  
Am 29. Oktober starb unser Kollege Fr. Buchleiter aus B.-Neureuth infolge eines Herzschlages.  
Sein Andenken hält in Ehren!  
M. 1.80] Filiale Karlsruhe.

**Zodes-Anzeige.**  
Am 11. November starb der Kollege Heinrich Wenz im 24. Lebensjahre.  
Sein Andenken hält in Ehren!  
M. 1.80] Filiale Darmstadt.  
Zahlstelle Wehlfeld.

Der „Bereins-Anzeiger“ erscheint wöchentlich Sonnabends, für die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich. Im Abonnement kostet derselbe für Deutschland und Oesterreich 1.20 M pro Exemplar, für das übrige Ausland 1.50 M, durch die Post bezogen, 1.20 M. — Anzeigen kosten die 4 gespaltene Zeile oder deren Raum 40 S., Vereinsanzeigen 20 S. die Spalte.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 45 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.  
Für die Redaktion verantwortlich: M. Mart Hamburg, Schmalenbenderstr. 17.  
Verlag von S. Wenker, Hamburg 22.  
Druck von Fr. Meyer, Hamburg 23.